

Geschäftsordnung für den Schulvorstand der Grundschule Salzdhahum

1. Grundsätzlich finden die für die Gesamtkonferenz geltenden Teile 4 bis 6 der Konferenzordnung (Erlass vom 10.1.2005, SVBL. S.125) für die Arbeit des Schulvorstandes entsprechende Anwendung.
2. Der Schulvorstand tagt nicht öffentlich.
3. Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.
4. Die Schulleiterin kann sachverständigen schulischen und außerschulischen Gästen die Anwesenheit und das Rederecht zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Teilnahme ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dies beschließt.
5. Der Schulvorstand tagt regelmäßig mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf. Die Einladung erfolgt mit vorläufiger Tagesordnung mindestens 7 Tage vorher. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich verlangt wird.
6. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§ 38b ABS.1 Satz 4 NSchG).
7. Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Im Bedarfsfall wird vertagt. Können Tagesordnungspunkte wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden, besteht aber in der folgenden Sitzung Beschlussfähigkeit unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
8. Im Schulvorstand führt die Schulleiterin den Vorsitz (§38b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Die Leitung der Sitzungen kann sie an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben. Ist ein Mitglied verhindert, kann es von einem Ersatzmitglied vertreten werden.
9. Die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte sowie der Erziehungsberechtigten sind zur Abfassung der Sitzungsniederschrift verpflichtet. Die Protokolle werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder innerhalb von 10 Arbeitstagen versandt. Die wichtigsten Beschlüsse werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
10. Für die Umsetzung der Beschlüsse hat die oder der Vorsitzende des Schulvorstandes zu sorgen.
11. Scheidet ein Mitglied aus dem Schulvorstand aus, rückt ein stellvertretendes Mitglied nach. Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.
12. Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihres Beschlusses in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie gelten ab der dem Beschluss folgenden Sitzung.